

Főoldal>Jogi lépések indítása>Hol és hogyan?>Melyik ország joga alkalmazandó?

Welches nationale Recht ist anwendbar?

Németország

## 1 Rechtsquellen

### 1.1 Innerstaatliches Recht

Die Hauptquelle des nationalen deutschen Internationalen Privatrechts (oder Kollisionsrechts) ist das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dort die Artikel 3 bis 48 EGBGB. Nach Artikel 3 EGBGB gehen allerdings Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union und Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen in ihrem Anwendungsbereich den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Insbesondere der europäische Gesetzgeber hat in den letzten Jahren zahlreiche Rechtsakte zum anwendbaren Recht erlassen, sodass der Anwendungsbereich der nationalen Kollisionsregeln immer kleiner wird.

Vereinzelnt enthält das deutsche Recht Kollisionsregeln auch außerhalb des EGBGB, beispielsweise in der Insolvenzordnung (InsO).

In den gesetzlich nicht geregelten Bereichen, beispielsweise im Internationalen Gesellschaftsrecht, wird das anzuwendende Recht durch die Gerichte festgestellt.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf das nationale deutsche Kollisionsrecht.

### 1.2 Multilaterale Übereinkommen

Eine Aufzählung aller von Deutschland unterzeichneten und ratifizierten multilateralen Abkommen findet sich im Fundstellennachweis B des Bundesgesetzblatts (zu bestellen über <https://www.bgbl.de/>). Unter den dort genannten mehrseitigen Staatsverträgen sind auch diejenigen aufgelistet, die vereinheitlichtes Kollisionsrecht enthalten.

Oft werden solche multilateralen Übereinkommen von internationalen Organisationen initiiert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Haager Konferenz für internationales Privatrecht ([www.hcch.net](http://www.hcch.net) <https://www.hcch.net/de/home/> - <https://www.hcch.net/de/home/>), deren Mitglied Deutschland bereits seit Langem ist.

### 1.3 Wichtige bilaterale Übereinkommen

Vereinzelnt enthalten auch bilaterale Staatsverträge Kollisionsnormen. Eine Aufzählung der Abkommen Deutschlands mit anderen Staaten findet sich wiederum im Fundstellennachweis B des Bundesgesetzblatts.

## 2 Anwendung der Kollisionsregeln

### 2.1 Anwendung der Kollisionsnormen von Amts wegen

Das Kollisionsrecht erlangt nicht nur Bedeutung in gerichtlichen Auseinandersetzungen. Handelspartner in verschiedenen Staaten müssen unabhängig von einem zukünftigen Rechtsstreit wissen, welches Recht ihren Vertrag regieren soll. Danach bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten. Autofahrer, die zum Urlaub in andere Staaten fahren, müssen sich darauf einstellen, nach welchem Recht sie haften, wenn sie dort einen Verkehrsunfall verursachen. Danach bestimmen sich die Art und der Umfang des Schadensersatzes.

Wird einem deutschen Gericht ein Streitfall zur Entscheidung unterbreitet, dessen Sachverhalt eine Verbindung zum Recht eines anderen Staates aufweist, so hat es sein eigenes Kollisionsrecht zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts heranzuziehen. Die Regeln des deutschen Kollisionsrechts hat der deutsche Richter zu kennen. Er muss sie von Amts wegen anwenden.

### 2.2 Rück- und Weiterverweisung (Renvoi)

Ist nach deutschem nationalen Kollisionsrecht das Recht eines anderen Staates anwendbar, verweist aber das Recht dieses Staates auf das Recht eines weiteren Staates, so erkennt das deutsche Recht dies – vorbehaltlich spezieller Regelungen in EU-Rechtsakten oder internationalen Übereinkommen – nach Artikel 4 Absatz 1 EGBGB grundsätzlich an. Verweist das ausländische Recht auf deutsches Recht zurück, sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

Soweit die Parteien nach deutschem Kollisionsrecht die anzuwendende Rechtsordnung wählen können, ist nach Artikel 4 Absatz 2 EGBGB nur die Wahl der Sachvorschriften zulässig.

### 2.3 Änderung der Anknüpfung (conflict mobile)

Die Figur des Statutenwechsels (für „offene“ Tatbestände) ist dem deutschen Recht bekannt. Rechte an Sachen beispielsweise beurteilen sich grundsätzlich nach dem Recht des jeweiligen Lageortes, so dass eine Sache „unter neues Recht gelangen kann“, wenn ihr Lageort verändert wird.

Aber auch in anderen Rechtsgebieten wird ein Wechsel der Anknüpfung akzeptiert, z. B. ein Wechsel der Staatsangehörigkeit.

Ein Statutenwechsel ist aber dann nicht möglich, wenn die Kollisionsnorm einen bestimmten Anknüpfungzeitpunkt festlegt. So wird beispielsweise zur Bestimmung des anzuwendenden Erbrechts zukünftig an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes angeknüpft (siehe unter 3.7).

### 2.4 Ausnahmen von der Anwendung der Kollisionsnormen (Ordre-public-Vorbehalt; Eingriffsnormen)

Die Anwendung von Eingriffsnormen (eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen) hat hauptsächlich Bedeutung bei den vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen. Hierzu gibt es Spezialregelungen in den vorrangigen EU-Rechtsinstrumenten (s. hier insbesondere Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 [Rom I-VO] und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 [Rom II-VO]) oder internationalen Übereinkommen.

Artikel 6 EGBGB formuliert den deutschen ordre public-Vorbehalt. Danach sind ausländische Rechtsnormen dann nicht zu beachten, wenn ihre Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. Mit „wesentlichen Grundsätzen“ ist gemeint, dass fundamentale Gerechtigkeitsprinzipien betroffen sein müssen. In aller Regel geht es um massive Verstöße gegen Grundrechte, die in der deutschen Verfassung garantiert werden. Wichtig für die Anwendbarkeit des ordre public-Vorbehaltes ist auch, dass der Sachverhalt des Falles einen Inlandsbezug aufweist; nur dann kann der deutsche Rechtskreis betroffen sein. Auch hier sind etwaige Spezialnormen in vorrangigen EU-Rechtsinstrumenten (s. beispielsweise Artikel 21 Rom I-VO und Artikel 26 Rom II-VO) oder internationalen Übereinkommen vorrangig zu berücksichtigen.

### 2.5 Ermittlung fremden Rechts

Der deutsche Richter hat das Kollisionsrecht nicht nur von Amts wegen anzuwenden, sondern nach § 293 der Zivilprozessordnung (ZPO) nach pflichtgemäßem Ermessen auch den Inhalt des anwendbaren ausländischen Rechts zu ermitteln. Hierbei darf er sich nicht auf Kenntnisnahme der ausländischen Gesetzestexte beschränken, sondern muss auch deren Handhabung in Rechtslehre und Rechtsprechung ermitteln. Hierdurch soll er sich in die Lage versetzen, das ausländische Recht so anzuwenden zu können, wie es ein Richter des betreffenden Landes täte.

Um den Inhalt ausländischen Rechts zu ermitteln, kann der Richter alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen nutzen.

Eine Auskunftsquelle ist für Vertragsstaaten das Londoner Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968. Das Ersuchen ist über die jeweils bestimmte Empfangs/Übermittlungsstelle an die zuständige Stelle des betreffenden ausländischen Staates richten.

Anstelle eines Rechtsauskunftersuchens nach dem Londoner Europäischen Übereinkommen kann der Richter auch ein Rechtsgutachten eines Sachverständigen einholen, wenn der Sachverständige auch Kenntnisse über die praktische Anwendung des ausländischen Rechts besitzt.

Bei einfachen Fragen kann unter Umständen auch eine Auskunft der Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- oder Handelssachen oder eine eigene Recherche des Richters zum ausländischen Recht genügen, um den Inhalt ausländischen Rechts festzustellen.

Bei der Ermittlung ausländischen Rechts darf sich der Richter der Mitwirkung der Parteien bedienen, ist aber nicht an deren Vorbringen gebunden. Er kann also von Amts wegen alle Erkenntnisquellen ausschöpfen, ohne an die Beweisangebote der Parteien gebunden zu sein.

Sofern trotz aller Sorgfalt der Inhalt des anwendbaren ausländischen Rechts ausnahmsweise nicht festzustellen ist, ist ersatzweise deutsches Recht anzuwenden.

### **3 Kollisionsnormen**

#### **3.1 Vertragliche Schuldverhältnisse**

Für internationale Kaufverträge ist vorrangig das sogenannte UN-Kaufrecht als völkerrechtliches Übereinkommen zu beachten, das zwischen Unternehmern aus den zahlreichen Vertragsstaaten automatisch gilt, sofern die Parteien dies nicht hinreichend deutlich ausgeschlossen haben – etwa „unter Abwahl des UN-Kaufrechts“.

Für alle sonstigen schuldrechtlichen Verträge, die seit dem 17. Dezember 2009 geschlossen wurden, bestimmt sich die Frage des anwendbaren Rechts grundsätzlich nach der Rom-I-VO, soweit der Vertrag nicht ausnahmsweise außerhalb des Anwendungsbereich der Verordnung liegt, z.B. ein rein sachenrechtlicher Vertrag. Ergänzend gelten die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Artikel 46b f. EGBGB.

Für Verträge, die vor dem 17. Dezember 2009 geschlossen wurden, gelten weiterhin die bis dahin geltenden Artikel 27 ff. EGBGB a.F. fort, die auf dem Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht beruhen und mit Wirkung zum 17. Dezember 2009 aufgehoben wurden. Danach gilt für Altverträge Folgendes:

Maßgeblich für vertragliche Schuldverhältnisse ist in erster Linie das von den Parteien gewählte Recht (Artikel 27 EGBGB a.F.). Bei Verbraucherverträgen darf eine Rechtswahl allerdings nicht dazu führen, dass für den Verbraucher günstige zwingende Schutzvorschriften seines Aufenthaltsstaates abbedungen werden.

Fehlt es an einer Rechtswahl, wird das anwendbare Recht durch objektive Anknüpfung ermittelt. Anzuwenden ist nach Artikel 28 EGBGB a.F. in diesem Fall das Recht, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Regelmäßig wird dies die Rechtsordnung des Staates sein, in der der Vertragspartner, der die charakteristische Leistung zu erbringen hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat. Sonderregelungen gelten für Grundstücks-, Beförderungs-, Arbeits- und Verbraucherverträge.

Für bestimmte, vor dem 17. Dezember 2009 geschlossene Versicherungsverträge enthalten die Artikel 7 bis 14 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (EGVVG) in der bis zum 16. Dezember 2009 geltenden Fassung besondere Kollisionsregeln.

#### **3.2 Außervertragliche Schuldverhältnisse**

Im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse bestimmt sich das anwendbare Recht seit dem 11. Januar 2009 grundsätzlich nach der Rom II-VO. Für Fälle, die von der Verordnung nicht erfasst werden, wie etwa Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, hält das deutsche Kollisionsrecht eigene Regeln über das anwendbare Recht in den Artikeln 38-42 EGBGB bereit.

Für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sieht Artikel 38 EGBGB differenzierte Rechtsanwendungsregeln vor.

Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts beurteilen sich nach Artikel 39 EGBGB nach dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist. Eine Sonderregel gilt für die Begleichung einer fremden Schuld.

Ansprüche auf Schadenersatz wegen einer unerlaubten Handlung unterliegen nach Artikel 40 EGBGB grundsätzlich dem Recht des Handlungsorts, wobei der Verletzte alternativ das Recht des Schadenseintritts als anwendbar bestimmen kann.

In allen Fällen ist gemäß Artikel 42 EGBGB eine nachträgliche Rechtswahl durch die Parteien möglich.

Auch kann das anwendbare Recht nach Artikel 41 EGBGB durch ein Recht verdrängt werden, welches aufgrund besonderer Umstände eine wesentlich engere Verbindung mit dem Sachverhalt aufweist.

#### **3.3 Personalstatut – personenstandsbezogene Aspekte (Name, Wohnsitz, Familienstand)**

Die Rechtsfragen, welche die persönlichen Rechtsverhältnisse einer natürlichen Person betreffen, werden nach dem deutschen Kollisionsrecht der Rechtsordnung unterstellt, auf welche die Staatsangehörigkeit des Betroffenen verweist. Dies gilt grundsätzlich im Namensrecht (zu den Einzelheiten siehe Artikel 10 EGBGB) und bei der Frage, ob eine natürliche Person rechts- und geschäftsfähig ist (Artikel 7 EGBGB).

Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 EGBGB auf die sogenannte effektive Staatsangehörigkeit abzustellen, d.h. auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, mit dem der Mehrstaater am engsten verbunden ist. Besitzt ein Mehrstaater dagegen auch die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB nur diese maßgeblich.

#### **3.4 Begründung des Eltern-Kind-Verhältnisses samt Adoption**

##### **3.4.1 Begründung des Eltern-Kind-Verhältnisses**

Nach Artikel 19 EGBGB unterliegt die Abstammung eines Kindes in erster Linie dem Recht des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Im Verhältnis zu jedem Elternteil kann die Abstammung auch nach dessen Heimatrecht festgestellt werden. Ist die Mutter verheiratet, so kann schließlich auch ihr Familienstatut (Artikel 14 EGBGB) bei der Geburt zur Beurteilung der Abstammungsfrage Bedeutung erlangen. Eine abweichende Regelung gilt für Kinder, die vor dem 1.7.1998 geboren sind.

Die Anfechtung der Abstammung richtet sich nach Artikel 20 EGBGB ganz generell nach jeder Rechtsordnung, aus der sich ihre Voraussetzungen ergeben, sowie, wenn das Kind anfecht, nach dem Recht, das am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gilt.

##### **3.4.2 Adoption**

Über die Wirksamkeit einer Adoption entscheidet nach Artikel 22 EGBGB grundsätzlich das Heimatrecht des Annehmenden im Zeitpunkt der Annahme. Für die Annahme als Kind durch (einen oder beide) Ehepartner ist das Recht maßgeblich, dem die allgemeinen Wirkungen der Ehe (Artikel 14 Absatz 1 EGBGB) unterliegen. Die Partner einer gemischtnationalen Ehe können daher ein Kind auch nach dem Recht des Staates ihres gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts adoptieren. Für die Zustimmung des Kindes und seiner leiblichen Eltern zur Annahme als Kind ist nach Artikel 23 EGBGB grundsätzlich das Heimatrecht des Kindes zu berücksichtigen.

Die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung ausländischer Adoptionen ist im Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG) geregelt.

### **3.5 Ehe, eheähnliche und partnerschaftsähnliche Gemeinschaften, Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Unterhaltspflichten**

#### **3.5.1 Ehe**

Die Voraussetzungen der Eheschließung sind nach Artikel 13 EGBGB regelmäßig für jeden Verlobten dem Recht des Staates zu entnehmen, dem er angehört. Ausnahmsweise kann stattdessen unter besonderen Umständen deutsches Recht Anwendung finden.

In Deutschland wird die Ehe nur vor dem Standesbeamten oder ausnahmsweise vor einer von einem ausländischen Staat besonders bevollmächtigten Person geschlossen (Artikel 13 Abs. 3 EGBGB).

Die allgemeinen Ehwirkungen richten sich nach Artikel 14 EGBGB in erster Linie nach dem Recht des Staates, dem beide Ehepartner angehören, d. h. dem gemeinsamen Heimatrecht.

Haben die Ehepartner kein gemeinsames Heimatrecht, so ist das Recht an ihrem (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt heranzuziehen.

Eine eingeschränkte Rechtswahl lässt Artikel 14 Abs. 3 EGBGB zu.

Dieses alles gilt aber nur für verschiedengeschlechtliche Ehen.

#### **3.5.2 Eheähnliche und partnerschaftsähnliche Gemeinschaften**

Für die gleichgeschlechtliche Ehe und die eingetragene Lebenspartnerschaft ist Artikel 17b EGBGB maßgeblich. Demnach ist für die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung der gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft das Recht des Staates maßgeblich, in dessen Register die Ehe oder Lebenspartnerschaft eingetragen worden ist.

#### **3.5.3 Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes**

Das auf die Scheidung anwendbare Recht bestimmt sich seit dem 21. Juni 2012 nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-VO).

Sie gilt auch dann, wenn das ihr zufolge anzuwendende Recht das Recht eines Staates ist, der nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnimmt (Artikel 4 Rom III-VO).

Ergänzend gelten Artikel 17 und 17a EGBGB:

In Deutschland kann eine Ehe nur durch Gericht geschieden werden (Artikel 17 Absatz 2 EGBGB).

Das auf den Versorgungsausgleich anwendbare Recht bestimmt sich nach Artikel 17 Abs. 3 EGBGB ebenfalls nach dem auf die Scheidung anwendbaren Recht (Scheidungsstatut). Sollte das ausländische Recht einen Versorgungsausgleich nicht kennen, so wird dessen Durchführung unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag hilfsweise nach deutschem Recht vorgenommen.

Für die Nutzungsbefugnis an einer im Inland belegenen Ehwohnung und am im Inland befindlichen Hausrat sind deutsche Sachvorschriften maßgeblich (Artikel 17a EGBGB).

#### **3.5.4 Unterhaltspflichten**

Die Frage, welches Recht auf Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten oder zwischen Ehepartnern anzuwenden ist, bestimmt sich seit dem 18. Juni 2011 nach dem Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007 (HUP). Dieses findet nach seinem Artikel 2 universell Anwendung, d.h. auch dann, wenn das nach seinen Regeln anzuwendende Recht das eines Nichtvertragsstaats ist. Die bisherigen deutschen Regelungen im EGBGB wurden daher aufgehoben.

### **3.6 Ehegüterrecht**

Der eheliche Güterstand richtet sich derzeit noch gemäß Artikel 15 EGBGB regelmäßig nach dem für die allgemeinen Ehwirkungen maßgeblichen Recht im Zeitpunkt der Eheschließung (Artikel 14 EGBGB). Wenn beide Ehepartner zu diesem Zeitpunkt demselben Staat angehören, unterliegen sie dem Güterrecht des gemeinsamen Heimatstaats. In einer gemischtnationalen Ehe ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Eheschließung haben. Nach Artikel 15 Abs. 2 EGBGB können die Eheleute in eingeschränktem Maß das Güterstandsrecht wählen. Nach ihrem Inkrafttreten werden stattdessen die Kollisionsnormen der Verordnung (EU) Nr. 1103 /2016 vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands Anwendung finden. In diesen kommt es primär auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten an. Ferner werden die Rechtswahlmöglichkeiten der Ehegatten ausgeweitet.

### **3.7 Rechtsnachfolge von Todes wegen, Testamente**

Für Todesfälle, die ab dem 17. August 2015 eintreten, gilt in erster Linie die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (ErbVO). Die nachfolgend dargestellten EGBGB-Regelungen finden jedoch für Altfälle Anwendung.

Erbrechtliche Fragen richten sich gemäß Artikel 25 EGBGB nach dem Heimatrecht des Erblassers bei seinem Tod. Für inländische Grundstücke kann deutsches Recht gewählt werden.

Ein Testament ist nach Artikel 26 EGBGB, der den wesentlichen kollisionsrechtlichen Inhalt des Haager Übereinkommens von 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht übernimmt, formgültig, wenn seine Form den Voraussetzungen einer Rechtsordnung entspricht, zu der ein Bezug etwa durch die Staatsangehörigkeit, den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers oder den Ort der Testamentserrichtung besteht.

### **3.8 Dingliche Rechte**

Nach Artikel 43 EGBGB unterliegen Rechte an Sachen grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Nach dem Belegenheitsrecht richten sich zum Beispiel der Inhalt des Eigentums und die Art und Weise, wie das Eigentum übertragen oder etwa mit einem Pfandrecht belastet werden kann.

Für Transportmittel enthält Artikel 45 EGBGB eine Sonderanknüpfung.

Eine besondere Regelung erfährt in Artikel 43 Abs. 2 EGBGB auch die Verbringung einer Sache aus einem Staat in einen anderen.

Schließlich werden auch Grundstücksimmissionen mit Artikel 44 EGBGB gesondert erfasst.

Eine Rechtswahl im Sachenrecht ist zwar nicht zulässig. Nach Artikel 46 EGBGB kann jedoch von dem nach den vorgenannten Anknüpfungen bestimmten Recht abgewichen werden, wenn der Sachverhalt mit dem Recht eines anderen Staates eine wesentlich engere Verbindung aufweist.

### **3.9 Insolvenz**

Neben dem Kollisionsrecht der Verordnung EU Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, das Regelungen für das Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander enthält, bestimmt § 335 InsO im Verhältnis zu Drittstaaten, dass das Insolvenzverfahren und seine Folgen grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegen, in dem das Verfahren eröffnet wurde. §§ 336 ff. InsO enthalten für bestimmte Aspekte des internationalen Insolvenzrechts (z. B. Arbeitsverhältnisse, Aufrechnung, Anfechtung) Sonderanknüpfungen, die von diesem Grundsatz abweichen können.

Infolge der Revision der EU Insolvenzverordnung durch die Verordnung EU Nr. 848/2015 vom 20. Mai 2015 über das Insolvenzverfahren werden sich im Bereich des anwendbaren Rechts -soweit ersichtlich- keine Änderungen ergeben.

Letzte Aktualisierung: 22/03/2019

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.